

## Abstimmungsvorlagen

**25. September 2005**

- 2 Gesetz über den Ladenschluss**  
Aufhebung vom 1. März 2005
  
- 3 Aargauische Volksinitiative**  
**«Der Aargau bleibt Kulturkanton»**  
Vom 4. November 2003



**Wünschen Sie mehr Informationen?**

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

**[www.ag.ch/abstimmungsvorschau](http://www.ag.ch/abstimmungsvorschau)**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **2 Gesetz**

#### **über den Ladenschluss**

Aufhebung vom 1. März 2005

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	09
Abstimmungstext	Seite	13

### **3 Aargauische Volksinitiative**

#### **«Der Aargau bleibt Kulturkanton»**

Vom 4. November 2003

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	17
Das Initiativkomitee macht geltend	Seite	23
Abstimmungstext	Seite	25



**Gesetz  
über den Ladenschluss**



**Aufhebung vom 1. März 2005**



## Gesetz über den Ladenschluss

### Aufhebung vom 1. März 2005

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 1. März 2005 die Aufhebung des Gesetzes über den Ladenschluss mit 118 zu 45 Stimmen gutgeheissen und beschlossen, die Vorlage der obligatorischen Volksabstimmung zu unterstellen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Aufhebung zur Annahme.



### Ausgangslage

Das Konsum- und Einkaufsverhalten der Bevölkerung hat sich in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen stark verändert. Vermehrt besteht das Bedürfnis nach flexiblen Ladenöffnungszeiten sowohl von Seiten der Ladeninhaberinnen und Ladeninhaber als auch der Kundschaft. Entsprechend dieser Entwicklung wurde am 28. Oktober 2003 im Grossen Rat eine parlamentarische Initiative eingereicht, wonach die Öffnungszeiten von Tankstellenshops an Werk- und Sonntagen bis 24 Uhr ausgeweitet werden sollten. Parallel dazu ging eine Petition der Vereinigung Aargauischer Tankstellenshopsbetreiber mit demselben Begehren ein. In der Folge unterbreitete die zuständige grossrätliche Kommission dem Grossen Rat einen ausgearbeiteten Gegenvorschlag, welcher die ersatzlose Aufhebung des

## Aufhebung Ladenschlussgesetz

Ladenschlussgesetzes vorsah. Begründet wurde der Gegenvorschlag damit, dass anstelle der Privilegierung einer einzigen Verkaufsbranche gleiche Voraussetzungen für alle Verkaufsgeschäfte geschaffen werden müssten.

In der ersten Beratung folgte der Grosse Rat dem Antrag der vorbereitenden Kommission und beschloss die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes. Die parlamentarische Initiative fand lediglich geringe Unterstützung. Anlässlich der zweiten Beratung vom 1. März 2005 sprach sich der Grosse Rat mit 118 gegen 45 Stimmen für die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes aus. Die Minderheit beurteilte die geltende Regelung als weiterhin notwendig. Aufgrund der gesellschaftlichen Auswirkungen dieser Vorlage wurde im Grossen Rat das Behördenreferendum ergriffen, womit diese Gesetzesaufhebung der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt ist.

---

### Die heutige Regelung des Ladenschlussgesetzes

Im Kanton Aargau ist an Werktagen das Öffnen der Läden von 6 Uhr bis 19 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen müssen die Läden grundsätzlich geschlossen bleiben. Ausserhalb dieses kantonalen Rahmens können die Gemeinden in eigener Kompetenz die Öffnungszeiten an Werktagen bis höchstens 21 Uhr erweitern oder aber auch einschränken. Bestimmten Geschäften (Milchhandlungen, Metzgereien, Blumengeschäften, Fotografangeschäften, Kiosken, Tankstellenshops, Familienbetrieben) dürfen die Gemeinden die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 19 Uhr (für Bäckereien: bis 21 Uhr) bewilligen. Schliesslich steht es den Gemeinden frei, für einzelne Arten von Verkaufsgeschäften eine besondere Ordnung, zum Beispiel eine Schliessungsregelung für gewisse Halbtage, zu treffen.

### Was ändert sich?

Mit der stetig gesteigerten Mobilität hat sich auch das Konsum- und Einkaufsverhalten der Bevölkerung in den letzten Jahren gewandelt. Vor allem die berufstätige Kundschaft kauft über den Mittag oder am Abend ein und ist vermehrt auf Einkaufsmöglichkeiten während den Randzeiten angewiesen. Durch die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes können die Ladenöffnungszeiten diesem Bedürfnis in besserer Weise angepasst werden.

Die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes führt zu einer weitgehenden Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten. Die Ladenbesitzerinnen und Ladenbesitzer sind grundsätzlich frei, wann und wie lange sie ihre Geschäfte öffnen wollen. Sie erhalten dadurch mehr Eigenverantwortung und können das Öffnen und Schliessen ihrer Geschäfte flexibler nach den Bedürfnissen ihrer Kundschaft ausrichten.

Darüber hinaus führt die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes, im Gegensatz zur heute geltenden Regelung, zu einer Gleichbehandlung der verschiedenen Geschäfte. Für sämtliche Verkaufsläden in allen Gemeinden gelten dieselben Rahmenbedingungen. Die bisherige Privilegierung einzelner Arten von Verkaufsgeschäften lässt sich nicht mehr rechtfertigen. Im Weiteren bewirkt die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes eine administrative Entlastung der Geschäfte und Gemeinden, da für die Öffnung unter der Woche an Randzeiten und an Sonntagen keine gemeinderätlichen Bewilligungen mehr notwendig sind. Durch die Möglichkeit, die Öffnungszeiten nach den unterschiedlichen persönlichen und beruflichen Situationen der Kundinnen und Kunden auszurichten, erhalten auch die kleineren Dorfläden eine verbesserte Existenzgrundlage.

Schliesslich bietet die Aufhebung des Ladenschlussgesetzes und die damit verbundene Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bessere Voraussetzungen, eine ihrem familiären und sozialen Umfeld entsprechende Stelle oder Teilzeitstelle zu finden.

---

### Was bleibt unverändert?

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) bleiben von der Aufhebung des Ladenschlussgesetzes unberührt. Insbesondere die Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten uneingeschränkt weiter. Der Schutz der Angestellten bleibt somit vollumfänglich gewahrt. So gilt beispielsweise während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen nach wie vor ein grundsätzliches Arbeitsverbot für Angestellte. Eine vorübergehende Beschäftigung von Angestellten während der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen bedarf einer Bewilligung des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit und muss mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25% (Nacht) beziehungsweise 50% (Sonntag) abgegolten werden.

Allfällige, durch verlängerte Ladenöffnungszeiten verursachte Lärmemissionen sind weiterhin nur nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung zulässig. Die Gemeinden können demzufolge bei negativen, umweltrelevanten Auswirkungen einer Ladenöffnung vornehmlich am Abend oder an Sonntagen nach wie vor auf den Betrieb von Verkaufsgeschäften einwirken. Denkbar ist die Verpflichtung zur Einreichung eines Baubewilligungsgesuchs wegen einer wesentlichen Nutzungsintensivierung, der Erlass baurechtlicher Zonenvorschriften oder der Erlass von Ruhevorschriften im kommunalen Polizeireglement.

# **Gesetz über den Ladenschluss**

**Aufhebung vom 1. März 2005**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

## **I.**

Das Gesetz über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

## **II.**

Die Aufhebung ist nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

Aarau, 1. März 2005

Präsident des Grossen Rats:  
LÜPOLD

Staatsschreiber:  
i. V. MEIER

---

SAR 950.200

<sup>1)</sup> AGS Bd. 3 S. 32; Bd. 6 S. 376; 2002 S. 390







**Aargauische Volksinitiative  
«Der Aargau bleibt Kulturkanton»**

**Vom 4. November 2003**



**Aargauische Volksinitiative  
«Der Aargau bleibt Kulturkanton»**

**Vom 4. November 2003**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 15. März 2005 über die Aargauische Volksinitiative «Der Aargau bleibt Kulturkanton» beraten und sich mit 99 zu 16 Stimmen gegen das Begehren ausgesprochen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Volksinitiative zur Ablehnung.



---

**Initiativbegehren**

Am 4. November 2003 wurde bei der Staatskanzlei die Aargauische Volksinitiative «Der Aargau bleibt Kulturkanton» mit 3053 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiantinnen und Initianten verlangen, dass der § 10 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968 geändert wird. Mit dem Begehren soll erreicht werden, dass das sogenannte «Kulturprozent» mindestens ausgeschöpft wird. Gemäss Wortlaut im bestehenden Kulturgesetz darf das «Kulturprozent» 1% nicht übersteigen. Die Initiative verlangt, es müsse mindestens 1% erreicht werden.

## Kulturverständnis im Aargau

Kultur ist eine wesentliche Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft. Sie gibt dem Individuum und der Gemeinschaft Gelegenheit zur Standortbestimmung und kann Entwicklungstendenzen vorwegnehmen und aufzeigen. Sie gibt Antworten auf die Fragen: Woher kommen wir – wer sind wir – wohin gehen wir? Dadurch stiftet Kultur Identität und fördert den Zusammenhalt der Gesellschaft. Sie schafft Heimat und Verwurzelung, ermöglicht Begegnungen, fördert Integration und gibt Anstoss zu Erneuerung. Auf dieser Einsicht gründet die Kulturförderung als eine staatliche Kernaufgabe. Dem Aargau kommt gesamtschweizerisch eine Pionierrolle bei der verfassungsmässigen und gesetzlichen Verankerung dieser Aufgabe zu, was 1968 mit der Annahme des Kulturgesetzes zur Wiederbelebung des alten Beinamens «Kulturkanton» führte.

Dieser Begriff umschreibt ein demokratisches Staatswesen, welches nicht in schöpferische Prozesse eingreift und die Kunstfreiheit garantiert. Damit trägt dieser Staat nicht die Hauptverantwortung für den kulturellen Stand und Zustand der Gesellschaft. Ob der Aargau ein «Kulturkanton» ist und bleibt, kann er selbst deshalb nur bedingt beeinflussen.

### Vielfalt erhalten und fördern

Die Grundidee einer Erhaltung und Stärkung des «Kulturkantons» Aargau, die zur Lancierung der Initiative geführt hat, wird vom Grossen Rat und vom Regierungsrat wie auch vom Aargauer Kuratorium voll und ganz mitgetragen. Der Aargau verfügt über ein unschätzbare kulturelles Erbe und ein hochkarätiges kulturelles Schaffen, dessen Stellenwert durch die staatlichen Institutionen, durch die Gemeinden und die Privaten

nicht nur gesichert, sondern erhöht werden soll. Der Staat beschränkt sich dabei auf Massnahmen der Förderung, Erhaltung, Vermittlung und gezielten Ergänzung. Er schafft dadurch günstige Rahmenbedingungen, um Vielfalt und Qualität des kulturellen Lebens zu wahren.

### Kulturpolitische Strategien statt minimale Gesetzesanpassung

Der Weg, den die Initiative beschreitet, erweist sich dabei als nicht zielführend. Die minimale Anpassung des Kulturgesetzes, die auf eine erzwungene Ausschöpfung des Kulturprozents fixiert bleibt, stellt eine finanzpolitische Einzelmassnahme dar. Die Überzeugung, Kultur als Kernaufgabe des demokratischen Staates zu pflegen und zu fördern, lässt sich nicht über eine minimale Anpassung des Gesetzes stärken. Sie bedarf durchdachter kulturpolitischer Strategien und sichtbarer Erfolge, wie sie mit den drei Hauptstossrichtungen der kantonalen Kulturpolitik anvisiert sind: Förderung der kulturellen Vielfalt und des künstlerischen Schaffens, Stärkung und Ergänzung der Aushängeschilder, Aktivierung der Vermittlung kultureller Angebote, insbesondere an Kinder und Jugendliche.

### Teilrevision des Kulturgesetzes

Längerfristig wird eine Teilrevision des Kulturgesetzes aus dem Jahre 1968 als sinnvoll erachtet, um das Gesetz den gewandelten Anforderungen anzupassen. Die umfassende Auseinandersetzung mit dem Gesetz kann eine fruchtbare öffentliche Diskussion auslösen, die sich in erster Linie den Zielen und Strategien der Kulturpolitik zuwendet und daraus erst in zweiter Linie die Finanzierungsfragen ableitet. Die Initiative beschreitet den umgekehrten Weg. Die auf einen einzelnen Aspekt der Finanzierung beschränkte Teilrevision des Kulturgesetzes, wie sie

von den Initianten verlangt wird, greift zu kurz, weil sie die notwendige Diskussion über Kulturpolitik und Kulturförderung auf finanzpolitische Aspekte reduziert. Sie ist deshalb abzulehnen.

### Weitere Leistungen an die Kultur durch den Kanton

Der Kanton erbringt mit seinen gemäss Kultugesetz festgelegten Institutionen wie der Kantonsbibliothek, dem Kunsthaus, der historischen Sammlung und der ur- und frühgeschichtlichen Sammlung sowie mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds wesentliche weitere Leistungen an die Kultur im Aargau.

Der Kanton unterstützt die Kultur jedoch nicht ausschliesslich mit finanziellen Mitteln. Er ist bestrebt, durch Beratung, Koordination, Vernetzung, Lobbying und mit Eigenaktivitäten das Bestehende zu fördern und im Verbund mit den Gemeinden gezielt zu ergänzen.

---

### Ausschöpfung des Kulturprozentes

Die Mittel, die im Rahmen des Kulturprozentes zur Verfügung stehen, sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Kulturprozent wurde 2003 voll und 2004 annähernd ausgeschöpft. Die Tendenz zeigt deutlich, dass Grosser Rat und Regierungsrat bestrebt sind, das Kulturprozent auszuschöpfen. So ist es auch als Ziel in den Leitsätzen für die Kulturpolitik im Kanton Aargau festgehalten, denen der Grosse Rat im Jahr 2000 zugestimmt hat.

## Aufteilung des Kulturprozentes

Die unter dem Begriff Kulturprozent verrechneten Staatsmittel fliessen knapp zur Hälfte dem Aargauer Kuratorium zur Förderung des aktuellen Kulturschaffens zu. Die andere Hälfte geht an die Archäologie und die Denkmalpflege zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags sowie in kleineren Beträgen unter anderem an die öffentlichen Bibliotheken, an die Kulturstiftung Pro Argovia und die Stiftung Schloss Lenzburg, an die aargauischen Musikvereine sowie an den Verein für die Alphabetisierung Erwachsener.



## Das Initiativkomitee macht geltend

«Kultur ist ein bedeutender Bestandteil des aargauischen Zusammengehörigkeitsgefühls. Sie erfreut mit Schönerem, regt kritisch an, hinterfragt und verbindet, wo vieles trennt. Kultur schafft Identität, Selbstbewusstsein und Heimat; Kultur öffnet aber auch Horizonte und Sichtweisen.

Nachdem der Kanton Aargau seine Verantwortung für Kulturförderung seit bald 40 Jahren wahrnimmt, ist jetzt die Zeit gekommen, das bewährte Kulturprozent gesetzlich so zu verankern, dass eine – bisher mögliche – Reduktion der Kulturausgaben auf 0% verhindert wird. Mindestens 1% der Steuereinnahmen soll der Kanton Aargau in Zukunft jährlich für verschiedenste Kultur ausgeben und damit die Denkmalpflege genauso sichern wie die zeitgenössische Kunst.

Die Initiative bewirkt, dass die bestehende Kulturschranke durch einen Kulturschutz ersetzt wird. Dies führt zu einem anderen Kulturbewusstsein. Heute ist es gesetzlich verboten, mehr als 1% der Aargauer Steuereinnahmen für Kultur auszugeben, auch wenn der Bedarf ausgewiesen ist. Erst wenn das gesetzlich vorgesehene Kulturprozent in Zukunft ausgeschöpft wird, können wir mit Stolz von einem wirklichen Kulturkanton sprechen.

Mit einem Ja zur Initiative «Der Aargau bleibt Kulturkanton» erreichen wir Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dass uns unsere Kultur im Aargau im bisherigen Rahmen erhalten bleibt und sich sinnvoll und vielfältig weiterentwickeln kann.

Kultur ist Kultur ist Kultur isst der Aargau.»



## **Aargauische Volksinitiative «Der Aargau bleibt Kulturkanton»**

---



«Die unterzeichneten Stimmberechtigten des Kantons Aargau verlangen folgende Ergänzung und Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968:

### § 10

Der Grosse Rat bewilligt alljährlich die zur Durchführung dieser Aufgaben erforderlichen Mittel, wobei die Aufwendungen gemäss §§ 3–6 1 % der ordentlichen Staatssteuern des Vorjahres, einschliesslich der Spezialsteuern der Aktiengesellschaften, Erwerbsgenossenschaften und der Nach- und Strafsteuern, mindestens erreichen müssen.»













**P.P.**

POSTAUFGABE

Retouren an die  
Einwohnerkontrolle  
der Gemeinde